

Geschäftsordnung

für den Vorstand des Deutschen Schwimm-Verbandes

Beschlossen vom Vorstand des DSV am 15.01.2021 per Videokonferenz

Gemäß § 11 Absatz 7 der Satzung des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) erlässt der Vorstand die folgende Geschäftsordnung. Diese ersetzt die Geschäftsordnung vom 22.06.2019.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Vorstand arbeitet vertrauensvoll zusammen, um die in der Satzung beschriebenen Ziele zu erreichen und Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Gemäß § 23 Absatz 1 der Satzung des DSV umfassen Personenbezeichnungen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form.

Vorstand

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus § 14 der Satzung des DSV.
- (2) Der Präsident leitet den Vorstand im Sinne eines kooperativen Führungsstils. Jedes Vorstandsmitglied trägt Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Entwicklung des DSV und nimmt zusätzlich ergänzende Schwerpunktaufgaben wahr.

§ 3 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand legt jeweils am Ende des laufenden Geschäftsjahres für das nächste Jahr vorläufige Vorstandstermine fest.
- (2) Ungeachtet dessen kann der Vorstand nach Bedarf und eigenem Ermessen zusätzliche Sitzungen, Video- und/oder Telefonkonferenzen durchführen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten Finanzen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per E-Mail. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichtet werden. Die Einladung hat Ort, Termin und Tagesordnung zu enthalten. Bei Video- oder Telefonkonferenzen müssen die Tagungsdaten auf elektronischem Weg übermittelt werden.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. Auf Einladung des Präsidenten können an der Vorstandssitzung Gäste beratend teilnehmen. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident Finanzen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand kann seine Sitzungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchführen, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail sind gem. § 12 Absatz 9 der Satzung zulässig. Auf Beschlüsse im Umlaufverfahren findet § 8 Absatz 3 Geschäftsordnung Organe des DSV keine Anwendung, wenn alle Vorstandsmitglieder Fristverkürzung beantragen.
- (8) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Der Präsident oder dessen Vertreter stehen die in § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung Organe des DSV genannten Befugnisse zu.

§ 4 Geschäftsstelle

Dem Vorstand ist als Dienstvorgesetztem, unabhängig von übrigen Direktionsrechten, eine Geschäftsstelle direkt unterstellt.